

- Allgemeine Staatslehre** von Dr. Hermann Rehm, Prof. an der Univerſ. Straßburg i. E. Nr. 358.
- Allgemeines Staatsrecht** von Dr. Julius Hatschel, Prof. an der Univerſität Göttingen. 8 Bändchen. Nr. 415—417.
- Preußiſches Staatsrecht** von Dr. Fritz Stier-Somlo, Prof. an der Univerſ. Bonn. 2 Teile. Nr. 206, 209.
- Deutſches Zivilprozeßrecht** von Prof. Dr. Wilhelm Riſch in Straßburg i. E. 3 Bände. Nr. 428—430.
- Die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung** von Dr. F. Krehſchmar, Oberlandesgerichtsrat in Dresden. Nr. 523.
- Das formelle Grundbuchrecht** von Oberlandesgerichtsrat Dr. F. Krehſchmar in Dresden. Nr. 549.
- Kirchenrecht** von Dr. Emil Sehling, ord. Prof. der Rechte in Erlangen. Nr. 377.
- Das deutſche Urheberrecht** an literariſchen, künſtleriſchen und gewerblichen Schöpfungen, mit beſonderer Berücksichtigung der internationalen Verträge von Dr. Guſtav Rauter, Patentanwalt in Charlottenburg. Nr. 263.
- Der internationale gewerbliche Rechtſchutz** von J. Neuberg, Kaiſerl. Regierungsrat, Mitglied des Kaiſerl. Patentamts zu Berlin. Nr. 271.
- Das Urheberrecht** an Werken der Literatur und der Tonkunſt, das Verlagsrecht und das Urheberrecht an Werken der bildenden Künſte und Photographie von Staatsanwalt Dr. J. Schlittgen in Chemnitz. Nr. 381.
- Das Warenzeichenrecht.** Nach dem Geſetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 von J. Neuberg, Kaiſerl. Regierungsrat, Mitglied des Kaiſerl. Patentamts zu Berlin. Nr. 360.
- Der unlautere Wettbewerb** von Rechtsanwalt Dr. Martin Waſſermann in Hamburg. I: Generalklauſel, Reklameauswüchſe, Ausverkaufswesen, Angestelltenbeſtehung. Nr. 339.
- II: Kreditſchädigung, Firmen- und Namenmißbrauch, Verrat von Geheimniſſen Ausländerſchutz. Nr. 535.
- Deutſches Kolonialrecht** von Dr. G. Edler v. Hoffmann, Profeſſor an der Kgl. Akademie Poſen. Nr. 318.
- Militärſtrafrecht** von Dr. Mag. Ernſt Mayer, Profeſſor an der Univerſität Straßburg i. E. 2 Bände. Nr. 371, 372.
- Das Diſziplinar- und Beſchwerderecht für Heer und Marine** von Dr. Mag. Ernſt Mayer, Prof. an der Univerſität Straßburg i. E. Nr. 517.
- Deutſche Wehrverfaſſung** von Geh. Kriegsrat Carl Endreß, München. Nr. 401.
- Joreniſche Psychiatrie** von Prof. Dr. W. Weygandt, Direktor der Irrenanſtalt Friedrichsberg in Hamburg. 2 Bändchen. Nr. 410 u. 411.
- Kaufmänniſche Rechtskunde. I: Das Wechſelweſen** von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Mothes, Leipzig. Nr. 108.
- II: **Der Handelsſtaub** von Rechtsanwalt Dr. jur. Bruno Springer in Leipzig. Nr. 545.

Weitere Bände ſind in Vorbereitung.

Sammlung Götschen

---

# Römische Rechtsgeschichte

Von

**Dr. Robert von Mayr**

Prof. an der Deutschen Universität Prag

IV. Buch

Die Zeit der Orientalisierung des römischen Rechtes



Berlin und Leipzig

G. J. Göttschen'sche Verlagshandlung G. m. b. H.

1913

Alle Rechte, namentlich das Übersetzungsrecht,  
von der Verlagshandlung vorbehalten.



Druck  
der Spamer'schen  
Buchdruckerei in Leipzig



## Inhalt.

	Seite
Viertes Buch. Die Zeit der Orientalisirung des römischen Rechtes.	
Erste Hälfte. Das öffentliche Recht.	
Erstes Kapitel. Die Quellen . . . . .	5
Zweites Kapitel. Die Gesellschaft . . . . .	24
Drittes Kapitel. Das Leben . . . . .	29
Viertes Kapitel. Das Reichsregiment . . . . .	36
Fünftes Kapitel. Das Recht . . . . .	41
Sechstes Kapitel. Der Rechtsgang . . . . .	48
Zweite Hälfte. Das Privatrecht.	
Erstes Kapitel. Die Rechtssubjekte . . . . .	78
Zweites Kapitel. Dingliche Rechte . . . . .	101
Drittes Kapitel. Obligationenrecht . . . . .	116
Viertes Kapitel. Nachfolge von Todes wegen . . . . .	132
Namenregister. . . . .	147
Sachregister. . . . .	148



## Viertes Buch.

# Die Zeit der Orientalisierung des römischen Rechtes

(von Diokletian bis Justinian).

Erste Hälfte.

## Das öffentliche Recht.

### Erstes Kapitel: Die Quellen.

Das vierte Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung stand im Zeichen des Kampfes zwischen Heidentum und Christentum. Das kam auch in der Literatur dieser Zeit zum Ausdruck, die uns mannigfache Bekenntnis- und Streitschriften in Poesie und Prosa hinterließ, durch die wir tiefen Einblick in die Seelen der führenden Persönlichkeiten und in die gesamte geistige Atmosphäre dieser Zeit bekommen. Ihren Ausgang nahm diese der Sprache und dem Geiste nach vorwiegend griechische Tagesliteratur von den Schriften des heiligen Athanasius, des streitbaren Patriarchen von Alexandria (um 295—373).

Im Gegensatz dazu erlangte auf dem Gebiete der Geschichtsschreibung noch einmal die lateinische Historiographie die Führung. Doch beschränkte sie sich vorwiegend auf Breviarien, die nur in Umrissen die Personen und Ereignisse bis auf die eigene Zeit herab zur Darstellung brachten. Der hervorragendste Vertreter dieser Richtung war Aurelius Victor, der seine *Caesares* im Jahre 360 schrieb. Zeitgenos-

jen von ihm waren Eutropius und Festus, die im Auftrage des Valerius schrieben. Derselben Richtung gehört auch die sogenannte epitome de Caesaribus an, die bis zum Tode des Theodosius herabreicht und bald nach 395 verfaßt sein dürfte.

Ein Grieche von Geburt, der aus Antiochia stammende Ammianus Marcellinus (etwa 332—400) war es bezeichnenderweise, der die lateinische Geschichtschreibung noch einmal zur Blüte brachte. Er schrieb wieder Reichsgeschichte und gab, an Tacitus anknüpfend, eine Darstellung der älteren Geschichte von Nero ab in großen Zügen in den verlorenen dreizehn ersten Büchern, eine breitere Geschichte der eigenen Zeit von 353 bis zum Tode des Kaisers Valens (378) in den erhaltenen Büchern (14—31).

Gleich Ammian war auch der Dichter Claudius Claudianus (etwa 370—404) ein lateinischschreibender Sohn des Ostens. Seine epischen Dichtungen sind zumeist der Zeitgeschichte entlehnt. Sein Zeitgenosse Augustinus (354—430), der größte lateinische Kirchenschriftsteller des Altertums, liefert in den confessiones ein anschauliches Bild des antiken Menschen, in den zweiundzwanzig Büchern de civitate dei ein solches des antiken Staates „beim Abgang von der Weltenschaubühne“. Auf des Augustinus Anregung ging auch die bis zum Jahre 417 geführte christliche Weltgeschichte des spanischen Presbyters Orosius (adversus paganos), das letzte lateinische Geschichtswerk größeren Stils, zurück.

Wie das Weltreich selbst, so zersplitterte sich nunmehr auch die lateinische Geschichtsliteratur. Der sogenannte Anonymus Valesianus behandelte die Zeit von der Abdankung Diokletians bis zum Tode Konstantins sowie die Geschichte Odoakers und Theoderichs (474—526). Cassiodor (etwa 480—575) schrieb eine in dem schlechten Auszuge

des Jordanes auf uns gekommene Geschichte der Goten in zwölf Büchern u. a. m.

Die Reichsgeschichte wurde seitdem ausschließlich von Griechen gepflegt. Doch überwog auch hier die Chronographie. Der hervorragendste Historiker dieser Zeit war Zosimos. Sein um das Jahr 500 geschriebenes Werk, eine *ιστορία* in sechs Büchern, ist uns in der zweiten Auflage (*ιστορία νέα*) erhalten. Es bildet inhaltlich das Gegenstück zur Geschichte des Polybios, insofern es den Sturz des Reiches zu schildern und zu begründen versucht. Daneben verdient das große Exzerptenwerk des Kaisers Konstantinos Porphyrogennetos (912—959) Erwähnung, das uns namentlich Fragmente aus der gotischen und byzantinischen Geschichte des Priskos aus Panion in Thrakien, eines Zeitgenossen des jüngeren Theodosius, und seines Fortsetzers Malchos aus Philadelphia in Syrien bis zum Jahre 480 überliefert.

Für die Zeit Justinians sind unsere vornehmste Quelle die Werke seines rechtskundigen Sekretärs Prokopios aus Cäsarea (gestorben um 562), dessen nach dem Beispiele Appians nach Schauplätzen geordnete Geschichte (*ιστορικόν*), die in je zwei Büchern die Perser- und Vandalenkriege, in drei Büchern die Gotenkriege und in einem letzten Buche, zusammenfassend, die allgemeinen Ereignisse bis zum Jahre 554 darstellt. Außerdem hat er ein panegyrisches Werk über die Bauten Justinians und *ἀνέκδοτα*, eine historia arcana verfaßt, die als „eine beispiellos bittere Anklageschrift gegen die despotische Regierung“ Justinians und Theodoras erst nach dem Tode des Verfassers und Justinians herausgegeben sein kann. Sein jüngerer Zeitgenosse Johannes Lydos entwirft in seinem staatsrechtlichen Werke *περὶ ἀρχῶν τῆς Ῥωμαίων πολιτείας* (de magistratibus rei publicae Romanae) ein getreues Bild von dem Geschäftsgange der Behörden zur Zeit Justinians.

Neben der Geschichtsschreibung dominierte in dieser Zeit auf dem Gebiete der Literatur die Rhetorik, die sich vorwiegend der Verherrlichung des Herrschers, der Panegyrik, zuwandte. Unter den der alten Zeit anhängenden Vertretern dieser Richtung nimmt Q. Aurelius Symmachus (um 345 bis 415), der berühmteste Redner seiner Zeit, einen hervorragenden Platz ein. Seine Briefe, vielleicht von seinem Sohne gesammelt und in zehn Büchern herausgegeben, bieten zwar in der Hauptsache nur „mit ihrer glatten Inhaltlosigkeit ein Bild von der Schwächlichkeit ihres Verfassers und seines Kreises“, gewähren aber doch auch durch die im zehnten Buche vereinigte amtliche Korrespondenz des Symmachus in seiner Eigenschaft als Stadtpräsekt manchen wertvollen Einblick in die Zeitverhältnisse, namentlich auch in den damaligen Prozeßgang. Die wesentlichste Bedeutung des Symmachus lag jedoch nicht so sehr in seinen Schriften als vielmehr „in seinem erfolgreichen Bestreben, die alte Literatur als Bollwerk gegen die Sturmflut der christianisierten Barbaren aufzurichten“.

Ein jüngerer Zeitgenosse des Symmachus war der Grammatiker Servius Honoratus, der in Rom lehrte und schrieb. Sein reicher Kommentar zu den Werken des Vergil, der, durch Verkürzungen und Interpolationen entstellt, auf uns gekommen ist, bringt eine Fülle von Stoff aus Geschichte, Geographie und namentlich aus den religiösen Altertümern.

Die glänzendste Erscheinung der christlichen Literatur dieser Zeit war Ambrosius (um 340—397), von dessen Schriften die Briefe und die Leichenreden auf Valentinian und Theodosius historisch die bedeutsamsten sind.

Manchen wertvollen Beitrag zur Kultur- und Sittengeschichte liefert auch Macrobius Theodosius um die Wende des vierten und fünften Jahrhunderts in seinem Kommentar zu Ciceros Traum des Scipio sowie in seinen sieben Büchern Saturnalia.

In der kurzen Spanne Zeit, die den Ostgoten über Italien zu herrschen vergönnt war, kulminierte die literarische Bildung in dem vornehmen Römer Anicius Manlius Severinus Boethius (gestorben 524), unter dessen zahlreichen Schriften sein Kommentar zu Ciceros Topica, in dem er Stellen aus den Institutionen des Gajus, Paulus und Papinian zur Erläuterung heranzog, für den Rechtshistoriker am wertvollsten ist. Er hat die Wissenschaften zum letztenmal mit griechischem Geiste durchtränkt und diesen Geist für das okzidentalische Mittelalter lebendig erhalten.

Der bedeutendste Mann des Jahrhunderts war neben ihm der

schon als Geschichtschreiber der Gotenkriege genannte Cassiodor, dessen zwölf Bücher *Variarum* eine kostbare Sammlung der von ihm in seinen verschiedenen amtlichen Stellungen verfaßten Aktenstücke und Urkunden enthalten und dadurch die Verwaltung Italiens unter den gotischen Königen und die eigentümliche gotisch-romanische Kultur Italiens dieser Zeit in helles Licht rücken.

Der „letzte Literator“ des römischen Reiches war der Bischof von Sevilla, Isidorus Hispalensis (um 570—636), von dessen zahlreichen Schriften historischen, grammatischen und theologischen Inhalts sein unvollendetes weitschichtiges Werk *etymologiarum (originum) libri XX* durch die Mannigfaltigkeit seines Stoffes und durch die Benutzung verlorener alter Quellen besonders wertvoll ist. Es erläutert überdies namentlich im fünften Buche zahlreiche juristische Kunstausdrücke.

Auch die Rechtswissenschaft büßte in dieser Zeit ihre schöpferische Kraft fast völlig ein und beschränkte sich hauptsächlich auf Kompilation und Exzerption, auf die Sammlung des geltenden Rechtes und auf die Bearbeitung der älteren Literatur. Insofern diese Sammlungen jedoch nicht bloß das in ihrer Zeit entstandene, sondern auch das ältere Recht bis zurück in die klassische Zeit umspannen, bilden sie eines der kostbarsten Erbstücke des römischen Altertums überhaupt und in Anbetracht der geringen sonstigen Reste der römischen Rechtsliteratur die wesentliche Grundlage unserer Kenntnis des römischen Rechtes aller Zeiten.

Entsprechend dem Vorherrschen des „Kaiserrechtes“ in dieser Zeit bewegte sich auch die Sammeltätigkeit zunächst ausschließlich auf diesem Gebiete. Versuche dieser Art reichen bereits in die Zeit der großen Juristen zurück. Bekannt ist das nur in einzelnen, von Justinians *Digesten* übernommenen Bruchstücken erhaltene Werk des Papirius Justus aus der Zeit Mark Aurels *de constitutionibus* in zwanzig Büchern, das die Konstitutionen der *divi fratres* und Mark Aurels (dem Inhalte, nicht dem Wortlaute nach) vereinigte. Mit der starken Vermehrung der kaiserlichen Erlasse seit Diokletian wuchs das Bedürfnis nach solchen Sammlungen und

man fing zugleich an, den Text der Konstitutionen selbst zu veröffentlichen. Die älteste Erscheinung dieser Art war der im Orient, unter der Regierung Diokletians und Maximians (wahrscheinlich 295) veröffentlichte Codex Gregorianus eines nicht weiter bekannten Gregorius, der, in Bücher und Titel eingeteilt, Kaiserkonstitutionen aus der Zeit mindestens seit Hadrian bis auf Diokletian in historischer Reihenfolge und ohne besondere Bevorzugung des neueren Materials vereinigte.

Ihm schloß sich der ebenfalls im Orient verfaßte und wohl gleich nach 294 veröffentlichte Codex Hermogenianus an, von dessen Verfasser nicht sicher ist, ob er mit dem bekannten Juristen dieses Namens identifiziert werden darf. Das Werk, das nur in (wenigstens 69) Titel zerfiel, umfaßte beinahe ausschließlich Konstitutionen Diokletians. Ältere Konstitutionen dieses Kodex sind zumindest nicht bekannt. Die Arbeit soll von dem Verfasser selbst zweimal, zuletzt zwischen 314 und 324, neu aufgelegt worden sein. Zum Teil will man sie überhaupt erst in dieser eben bezeichneten Zeit entstanden wissen. Jedenfalls wurde sie noch später von dritter Hand durch Nachträge auch westlicher Herkunft vermehrt.

Beide Kodizes sind uns nur aus Bruchstücken bekannt, die in spätere Werke, namentlich in die *lex Romana Visigothorum*, in die *collatio* und *consultatio*, in die *fragmenta Vaticana* und in die *lex Romana Burgundionum* Aufnahme fanden. Ihr Verschwinden erklärt sich dadurch, daß Kaiser Theodosius II. (geboren 402, gestorben 450) eine amtliche Sammlung veranstaltete. Seine ursprüngliche Absicht war es, zunächst eine solche von der Zeit Konstantins an in chronologischer Ordnung zu veranlassen und aus dieser und aus den beiden älteren Sammlungen sowie aus den Juristenschriften einen zweiten Kodex des praktisch geltenden Rechtes herstellen zu lassen. Dieser Plan scheiterte jedoch und es

wurde (435) eine zweite Kommission von (16) Staatsbeamten nur zur Abfassung eines nach Materien in Titel und innerhalb der einzelnen Titel chronologisch zu ordnenden Konstitutionenkodex mit der Ermächtigung berufen, diesem Programm gemäß die einzelnen Konstitutionen nötigenfalls zu teilen, nur die Rechtsätze, nicht auch das auf den besonderen Fall bezügliche aufzunehmen und die notwendigen Änderungen und Zusätze vorzunehmen. Das Ergebnis war der offiziell so genannte Codex Theodosianus in sechzehn, in Titel mit Rubriken eingeteilten Büchern, der am 15. Februar 438 mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 439 für den Orient, von Valentinian auch für den Okzident kundgemacht wurde.

Von ihrem Recht zu Änderungen hatte die Kommission reichlichen Gebrauch gemacht. Um die gewünschte chronologische Reihenfolge zu erzielen, hatte sie nicht oder mangelhaft datierte Konstitutionen mit fiktiven Daten versehen. Überliefert ist das Werk nur in lückenhaften Handschriften, die sich jedoch infolge der Benutzung des Kodex durch spätere Werke, namentlich durch die *lex Romana Visigotorum* vielfach ergänzen ließen. Nunmehr liegt eine kritische Ausgabe von Mommsen (1905) vor, neben der jedoch der berühmte Kommentar des Jacobus Gothofredus (1587—1652) noch immer seine Berechtigung hat.

Eine Reihe später erlassener Konstitutionen (*novellae leges, novellae constitutiones*), die Theodosius II. (447) an Valentinian III. zur Publikation im Westen übersandte, und solche Valentinians und Majorians wurden im Westreiche zu einer Sammlung vereinigt, die auszugsweise in die *lex Romana Visigotorum* überging, wo ihr fünf Gesetze Marcians aus einer orientalischen Sammlung beigelegt und später noch ein Gesetz von Severus (462 bis 466) angeschlossen wurde. Aus diesen beiden Sammlungen schöpfte im sechsten Jahrhundert eine dritte, ebenfalls im Westen entstandene Sammlung, die auch noch Novellen von Severus und Anthemius (467—472) aufnahm. Dieses ganze Material pflegt man heute unter dem Titel der Post-

theodosianischen Novellen zusammenzufassen, unter dem sie auch in der erwähnten Ausgabe Mommsens des Codex Theodosianus (II. Leges novellae ad Theodosianum pertinentes) von Paul M. Meyer vereinigt sind.

Eine Sammlung eigener Art stellen die sogenannten sirmondinischen Konstitutionen dar, sechzehn von Jacobus Sirmondus (1631) zuerst vollständig herausgegebene, wahrscheinlich in Gallien bald nach 425 vereinigte Konstitutionen meist kirchenrechtlichen und sehr kirchenfreundlichen Inhalts aus den Jahren 331—425. Auch sie jetzt in der Ausgabe Mommsens des Codex Theodosianus.

Von den Privatsammlungen von Juristenschriften (fragmenta Vaticana u. a. m.), die in dieser Zeit entstanden, war mit Rücksicht auf ihren größtenteils einer früheren Zeit angehörenden Inhalt zumeist bereits in anderem Zusammenhange die Rede. Zu erwähnen bleiben, abgesehen von den sogenannten Scholia Sinaitica, im Sinakloster (1880) entdeckten geringen Bruchstücken von Scholien zu Ulpian's libri ad Sabinum, die, wahrscheinlich im Orient, in der Zeit zwischen dem Erscheinen des Codex Theodosianus und Justinian verfaßt, vermutlich dem Rechtsunterricht (in Beryt?) dienten, nur zwei, allerdings sehr bedeutsame Werke, die *notitia dignitatum utriusque imperii* und das sogenannte syrisch-römische Rechtsbuch.

Die *notitia*, ein auf Privatarbeit beruhendes Staatshandbuch, dessen letzte, durch eine Handschrift (in Speyer) überlieferte Redaktion dem Anfange des fünften Jahrhunderts (etwa 411—413) angehört, gibt ein Verzeichnis der höheren Beamten beider Reichshälften mit ihrem Hilfspersonal, mit den ihnen unterstellten Truppenteilen und mit ihren Abzeichen und gewährt dadurch einen klaren Einblick in die Organisation der Reichsverwaltung der Spätzeit.

Das syrisch-römische Rechtsbuch, ursprünglich griechisch

abgefaßt und in mehreren stark voneinander abweichenden orientalischen Redaktionen (syrisch, arabisch, armenisch, koptisch) überliefert, deren älteste nicht vor das Jahr 474 fällt, war in seinem ältesten „unliterarischen“ Bestandteil wohl schon in vorkonstantinischer Zeit in der Patriarchalkanzlei zu Antiochia vorhanden. Die literarische Bearbeitung durchlief mehrere Stadien, vor allem unter Valentinian I. und im Jahre 468. Doch kamen auch noch später, zum Teil sogar noch nach Justinian Zusätze hinzu. Auch waren schon im fünften Jahrhundert mehrere Versionen vorhanden, die die Rechtsquellen der nestorianischen Kirche im Sassanidenreich und im arabischen Kalifat wurden. Das Werk war vermutlich als Ratgeber für die Mitglieder der Kirche in ihren Beziehungen zu den heidnischen Reichsbehörden in Fragen des Familien-, Erb- und Sklavenrechtes gedacht und zu diesem Zwecke von einem Geistlichen für den Gebrauch in den geistlichen Gerichten verfaßt. Es blieb auch nach der Justinianischen Gesetzgebung im praktischen Gebrauch und stand bis ins siebzehnte Jahrhundert in hohem Ansehen. Seine starken Abweichungen vom „reinen“ römischen Recht, seine „unvollständige, unsystematische, wissenschaftlich wertlose Darstellung des römischen Rechtes“ ließen noch Bruns die Bedeutung des Werkes gründlich verkennen. Es ist das bleibende Verdienst von Mitteis, es als „historische Quelle ersten Ranges“ erkannt, in den gerügten „Abweichungen“ das (doch wohl überwiegend griechische, nur zum Teil orientalisches gefärbte) Volksrecht entdeckt, es als einen Grundpfeiler der Erkenntnis des Gegensatzes von Reichs- und Volksrecht charakterisiert und ihm damit eine grundlegende Bedeutung für unsere Kenntnis des spätrömischen Provinzialrechtes überhaupt gesichert zu haben.

Für die Erkenntnis des vorjustinianischen Rechtes von großer Wichtigkeit sind auch die sogenannten *leges Romanae*

barbarorum, die (nach dem Personalitätsprinzip) in den germanischen Reichen auf römischem Boden für die römischen Untertanen erlassenen Gesetzbücher, weil sie, aus den Quellen des römischen Rechtes geschöpft, wenn auch nicht unverändert, so doch „klassisches“ römisches Recht überliefern und ein Bild von der Rechtsgestaltung des Westreiches gewähren.

Die *lex Romana Visigotorum*, 506 von König Alarich II. erlassen, erst seit dem sechzehnten Jahrhundert auch *breviarium Alarici(anum)* genannt, enthielt Auszüge aus den drei Kodizes (Greg., Hermog., Theod.), aus den posttheodosianischen Novellen, aus den Institutionen des Gajus, aus den Sentenzen des Paulus sowie ein *Responsum Papinianus*. Das Werk des Gajus ist in einer wahrscheinlich im vierten oder fünften Jahrhundert zu Schulzwecken hergestellten Verkürzung aufgenommen, das übrige mit einer *interpretatio* versehen, die ebenfalls der Hauptsache nach nicht neu verfaßt, sondern aus bereits vorhandenen schulmäßigen *interpretationes* ausgezogen war. Die Auszüge sind nicht ineinander gearbeitet. Die einzelnen Werke bilden vielmehr selbständige Abschnitte.

Das *edictum Theoderici*, von Theoderich dem Großen gemeinsam (!) für Römer und Ostgoten, wahrscheinlich nicht nach 507, erlassen, tritt in der Form selbständiger Rechtsätze auf, die den drei Kodizes, den posttheodosianischen Novellen, den Sentenzen des Paulus und vielleicht noch anderen Quellen entlehnt sind. Auch die wahrscheinlich noch von Gundobald (473—516), jedenfalls vor Untergang des burgundischen Reiches (534) erlassene *lex Romana Burgundionum* stellte in selbständiger Fassung von burgundischen Elementen durchsetzte römische Rechtsätze aus ziemlich denselben Quellen wie das Gesetzbuch Theoderichs zusammen.

Die schon seit der ersten Herausgabe übliche Bezeichnung „*Papian*“ für das Werk rührt daher, daß das Gesetzbuch in einigen Hand-

schriften an die *lex Romana Wisigotorum* angeschlossen und durch Mißverständnis der Schreiber aus deren Schlußkapitel die Bezeichnung *Papiani* (statt *Papiniani*) *liber I responsorum* auf das folgende übertragen wurde.

Die Summe des römischen Rechtes zog endlich Justinian (527—565), der Nefte und Nachfolger des Justinus (518—527), angeblich, aber wohl sicher nicht ein Slave von Geburt, 482 in Tauresium im heutigen Serbien geboren, mit einer ehemaligen Zirkustänzerin, der von Prokopius wohl über Gebühr angeschwärzten, als Regentin durchaus tadellosen und durch hervorragende Klugheit ausgezeichneten Theodora vermählt, weder an Geist noch Charakter groß, doch durch geschickte Benutzung der Verhältnisse und Personen noch einmal Wiederhersteller des altrömischen Reiches und seines Glanzes, Restaurator der alten Universalmonarchie. Er nahm den Plan des zweiten Theodosius, eine umfassende Kodifikation auf Grund der Konstitutionen und Juristenschriften zu bewerkstelligen, wieder auf und führte ihn zum Ziele.

Zunächst verfügte er durch die Konstitution „*Haec quae necessario*“ (das wie bei den noch anzuführenden Konstitutionen die Anfangsworte) vom 13. Februar 528 die Abfassung eines neuen *codex constitutionum* durch eine Kommission von zehn Mitgliedern, der sein *magister officiorum* Tribonian und der Professor der Universität von Konstantinopel Theophilus angehörten. Dieser *codex* konnte bereits am 7. April 529 durch die *constitutio „Summa rei publicae“* mit Gesetzeskraft vom 16. desselben Monats veröffentlicht werden.

Den zweiten Teil seines wohl nicht erst im Anschluß an die Redaktion des *Kodex* von Tribonian angeregten, sondern von vornherein gehegten Planes, die Sammlung und Sichtung des *ius*, des Juristenrechtes, bereitete Justinian zunächst durch eine Reihe selbständiger Entscheidungen vor,

durch die er die wichtigsten Streitfragen unter den alten Juristen, für deren Lösung ihm das Zählungsprinzip des Zitiergesetzes mit Recht unzureichend erschien, löste und die Reste abgestorbener Institutionen endgültig beseitigte. Solche Entscheidungen erfolgten übrigens auch noch nach Einsetzung der Digestenkommission zur Klarstellung der Absichten des Gesetzgebers. Fünfzig davon scheinen in einer besonderen Sammlung vereinigt und an die Rechtsschulen versandt worden zu sein. Wenigstens wird eine amtliche Sammlung (*quingenta decisiones*) von Justinian selbst mehrfach erwähnt.

Nachdem das Werk derart in die Wege geleitet war, erhielt der inzwischen zum *quaestor sacri palatii* (Justizminister) vorgerückte Tribonian den Befehl, eine aus Beamten, Professoren und Advokaten zusammengesetzte siebenzehngliedrige Kommission zu bilden, die durch die Konstitution „*Deo auctore*“ vom 15. Dezember 530 beauftragt wurde, eine Sammlung von Auszügen aus den Juristenschriften (*Digesta*, *Pandectae*) als *codex iuris (enucleati)* neben dem *codex legum* auszuarbeiten und damit ein vollständiges Gesetzbuch in zwei Teilen herzustellen. Die Arbeit sollte sich auf die Schriften der im sogenannten Zitiergesetz anerkannten Juristen erstrecken, doch auch die früher verpönten *Noten* von Ulpian, Paulus und Marcian heranziehen und keinem (auch Papinian nicht) einen Vorrang vor den anderen einräumen. Die Auszüge sollten in fünfzig Büchern mit Titelseinteilung nach dem Vorbilde des *Kodex* und des prätorischen *Ediktes* geordnet werden. Die heute nach ihrer Haupttätigkeit sogenannte *Kompilationskommission* sollte ferner die Texte nach Ermessen kürzen, ergänzen und verbessern, Widersprüche und Wiederholungen vermeiden und nur das (nach der Rechtsgewohnheit von Konstantinopel) praktisch geltende Recht aufnehmen. Das also gewonnene Werk sollte die aus-

schließliche Grundlage für die Benutzung der Juristenschriften durch die Gerichte bilden.

Das Ergebnis der Kommissionsarbeit wurde durch die *constitutio „Tanta“* (in griechischer Originalausfertigung „*Ἀέδωκεν*“) am 16. Dezember 529 mit Gesetzeskraft vom 30. Dezember desselben Jahres kundgemacht und mit der Konstitution „*Omnem rei publicae*“ den Professoren von Konstantinopel und Verht als künftige Grundlage des Rechtsunterrichtes zugemittelt.

Das Werk zerfällt in fünfzig Bücher, jedes Buch mit Ausnahme der Bücher dreißig bis zweiunddreißig, die zusammen einen Titel *de legatis et fideicommissis* (I, II, III) bilden, in Titel mit Rubriken, jeder Titel in Exzerpte (*fragmenta, leges*) mit Angabe des Verfassers und Werkes, dem sie entlehnt sind (*inscriptio*). Die offizielle Einteilung in sieben partes, in Anlehnung an die Ediktskommentare, deren System die Digesten im großen und ganzen befolgten, diente hauptsächlich Unterrichtszwecken. Die Einteilung der einzelnen Exzerpte in Paragraphen (*pr[incipium] oder prooemium*], § 1, § 2 usw.) ist erst späteren Ursprunges.

Das offizielle Verzeichnis der benutzten Werke, das den Digesten vorangestellt werden sollte, ist handschriftlich überliefert (*index Florentinus*). Seine Unvollständigkeit im Vergleich zu dem verarbeiteten Material erklärt sich vielleicht daraus, daß es nur die wirklich im Originale nachgeprüften Werke anführte. Im ganzen sind vierzig Juristen, nach Justinians Angabe mit zweitausend Büchern (*libri*) in drei Millionen Zeilen (*versus*) benutzt, die von den Kompilatoren auf hundertfünfzigtausend Zeilen reduziert wurden. Ein Drittel des Ganzen ist Ulpian, ein Sechstel Paulus entnommen.

Die Kommission teilte ihr Material in drei Massen (Zivilrecht, prätorisches Recht, Responsenliteratur), die vielleicht je einer Subkommission überwiesen wurden. Die Auszüge jeder

Masse wurden regelmäßig in den einzelnen Titeln aneinandergereiht. Nur wechselt die Reihenfolge der Massen in den einzelnen Titeln. Auch besteht nicht jeder Titel aus drei Massen. Die eine Masse begann mit den libri ad Sabinum — Sabinusmasse, die andere mit den libri ad edictum — Ediktmasse, die dritte mit den Quaestionen und Responsen Papinians — Papinianusmasse. Einige vermutlich erst im Laufe der Arbeit herangezogene Werke gemischten und unbestimmten Charakters wurden einer vierten Masse (Appendix oder auch Postpapinianusmasse) zugewiesen. Das ist die von Bluhme (1820) begründete und seitdem ziemlich einmütig festgehaltene Annahme. Jüngst wurde jedoch die Vermutung Franz Hofmanns, daß die Kommission nur wenige Werke im Originale benutzt, zumeist ältere gleichartige Sammlungen herangezogen habe, mit neuen und scharfsinnigen Gründen wieder aufgenommen. Sie gipfeln in dem Versuche nachzuweisen, daß der in den Basilikenscholien verarbeitete Kommentar des Theophilus nicht erst Justinians Digesten, sondern eine solche vorjustinianische Sammlung zum Gegenstande gehabt habe, die eben der Ausarbeitung der justinianischen Digesten zugrunde gelegt wurde und ihrerseits durch die von Bluhme für die Digesten beanspruchte Methode gewonnen worden sein mochte. Nur die sog. Appendixmasse sei durch die Kompilationskommission Justinians hinzugefügt worden.

Jedenfalls ist die Leistung der Kompilatoren nicht bloß im Vergleich zu älteren Arbeiten verwandter Art, sondern auch an sich bedeutend. Sie hat die unlösbare Aufgabe, aus der widerspruchsvollen Literatur dreier Jahrhunderte ein einheitliches Gesetzbuch zu machen, so gut erfüllt, wie es nur ging. Widersprüche und Wiederholungen selbst derselben Stelle (*leges geminatae*) sowie systematische Mißgriffe (*leges fugitivae, erraticae*) ließen sich freilich nicht vermeiden. Aber die zahlreichen Zusätze und Veränderungen (Interpolationen, em-